



Bern, 17. September 2021

## Weisungen

# betreffend Mehrlänge von Sattelmotorfahrzeugen mit aerodynamischen Führerkabinen

(gestützt auf Art. 97 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962)

Die EU hat mit der Verordnung (EU) 2019/1892<sup>1</sup> per 1. September 2020 (Beschluss EU 2019/984<sup>2</sup>) für Lastwagen und Sattelschlepper neue, CO<sub>2</sub>-sparende aerodynamische Führerkabinen eingeführt, wodurch die Fahrzeuge bis zu etwa einem Meter länger werden können. Mit solchen Fahrzeugen gebildete Anhängerkombinationen dürfen die heute höchstzulässigen Längen überschreiten. Die Transportkapazität darf jedoch nicht erhöht werden. In der am 12. Dezember 2020 abgeschlossenen Vernehmlassung<sup>3</sup> zur Teilrevision SVG/OBG und zu acht Verordnungen wurde u. a. eine Harmonisierung des Schweizer Rechts mit diesen EU-Vorschriften zur Diskussion gestellt. Die EU-Vorschriften über die Mehrlänge von Motorwagen (Lastwagen mit aerodynamischer Kabine ohne Anhänger) sowie von Sattelmotorfahrzeugen (Sattelschlepper mit Sattelanhänger) können ohne Anpassungen des SVG auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Die Erhöhung der maximal zulässigen Längen für Anhängerzüge erfordern auch eine Anpassung des SVG. Es wird angestrebt, entsprechende Verordnungsbestimmungen Ende 2021 dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen und sie im Verlauf des ersten Halbjahres 2022 in Kraft zu setzen.

Die Beschaffung sowie der Binnen- und grenzüberschreitende Verkehr von Sattelmotorfahrzeugen mit Überlänge aufgrund aerodynamischer Führerkabinen soll in der Übergangszeit, bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnungsbestimmungen, nicht behindert werden.

Vor diesem Hintergrund erlassen wir folgende

### Weisungen:

1. Sattelmotorfahrzeuge, bestehend aus schweren Sattelschleppern mit aerodynamischen Führerkabinen und Sattelanhängern, dürfen die Maximallänge von 16,50 m (Art. 94 Abs. 1 Bst. e VRV<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1892 der Kommission vom 31. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 hinsichtlich der Anforderungen an die Typpenehmigung bestimmter Kraftfahrzeuge mit verlängerten Führerhäusern und aerodynamischer Luftleiteinrichtungen und Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 17.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2019/984 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten, ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 30.

<sup>3</sup> Vernehmlassung 2020/43

<sup>4</sup> SR 741.11



und die Länge von 16,65 m beim Transport von 45-Fuss-Containern im unbegleiteten kombinierten Verkehr (Art. 65 Abs. 4 VRV) überschreiten.

2. Die aerodynamischen Führerkabinen müssen nach der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012<sup>5</sup> typengenehmigt sein. Fahrzeuge mit solchen Kabinen weisen auf dem Herstellerschild die Angabe "ENTSPRICHT ARTIKEL 9A 96/53/EG" [96/53/EC Article 9A Compliant] auf.
3. Das Überschreiten der Maximallänge darf nicht zu einer Erhöhung der Ladekapazität führen.
4. Die Anforderungen an die Kreisfahrtbedingungen (Art. 65a VRV) und das Ausschwenkmass (Art. 40 Abs. 3 VTS<sup>6</sup>) müssen eingehalten werden.
5. Aufgrund des noch offenen Bundesratsentscheids zu den Verordnungsänderungen werden die Weisungen befristet.
6. Diese Weisungen treten sofort in Kraft und gelten bis am 31. Oktober 2022.

**Bundesamt für Strassen**



Jürg Röthlisberger  
Direktor

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern bezüglich ihrer Massen und Abmessungen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI. L 353 vom 21.12.2012, S. 31, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1892, ABI. L 291 vom 12.11.2019, S. 17.

<sup>6</sup> SR 741.41